

Das Mandat im Steuerstrafrecht

Vom Erstkontakt bis zum Abschluss des Steuerstrafverfahrens

Rico Deutschendorf

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Steuerrecht

Kickerlingsberg 6
04105 Leipzig

info@steuerhaft.de
www.steuerhaft.de

Stand: Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Vorwort.....	11
A. Einstieg.....	12
I. Mandatsanbahnung: Drei typische Fälle.....	12
II. Grundlagen des Steuerstrafrechts	14
1. „Steuerstraftaten“	14
a) Allgemeines	14
b) Bedeutung	15
c) „Scharnierfunktion“.....	17
2. „Steuerordnungswidrigkeiten“	17
3. Blankettstrafrecht	18
a) Allgemeines	18
b) Folgen für die Steuerstrafverteidigung	19
c) Bestimmtheitsgebot.....	20
4. Hinterziehungsobjekt: „Steuern“	21
5. Literaturempfehlungen.....	23
a) Lehr- und Handbücher	23
b) Kommentare.....	24
c) Zeitschriften und Rechtsprechungsübersichten	25
d) „Montagspost“	25
e) Lehr- und Handbücher zum Steuer(verfahrens)recht.....	25
B. Steuerhinterziehung als Zentraldelikt.....	26
I. Grundstruktur der Steuerhinterziehung (Checkliste)	26
II. Tathandlungen	27
1. Allgemeines.....	27
a) Überblick	27
b) Steuerlich erhebliche Tatsachen	27
c) Abgrenzung: Tun oder Unterlassen	30
2. Aktives Tun.....	32
a) Unrichtige oder unvollständige Angaben.....	32

b)	Finanzbehörden oder andere Behörden	33
c)	Tauglicher Täter (Handelnder)	33
d)	Elektronische Steuererklärungen	34
e)	Unberechtigter Vorsteuerabzug	35
f)	Cum-Ex-Leerverkaufsgeschäfte	38
3.	Pflichtwidriges Unterlassen	39
a)	In-Unkenntnis-Lassen	39
b)	(Un-)Kenntnis der Finanzbehörde?	39
c)	Finanzbehörden	42
d)	Tauglicher Täter (Handelnder)	42
e)	Insb. Steuererklärungspflichten	44
f)	Möglichkeit und Zumutbarkeit	50
g)	Anzeige- und Berichtigungspflicht (§ 153 AO)	52
4.	„14c-Steuer“ (insb. Scheinrechnungen)	56
a)	Rechnungsaussteller	56
b)	Rechnungsempfänger	57
5.	Abweichende Rechtsauffassung	57
a)	Allgemeines	57
b)	„Qualifiziertes Freitextfeld“	59
6.	Zusammenfassung	59
III.	Taterfolg (Steuerverkürzung)	61
1.	Steuerhinterziehung als Erfolgsdelikt	61
2.	Steuerverkürzung	61
a)	Steuerfestsetzung = Steuerbescheid	62
b)	Steueranmeldung	62
c)	Zusammenfassung	63
3.	Zeitpunkt der Steuerverkürzung	63
a)	Ausgangspunkt	63
b)	Veranlagungssteuern	64
c)	Anmeldungssteuern	68
d)	Zusammenfassende Übersicht zur Tatvollendung	72
4.	Höhe der Steuerverkürzung	72
a)	Allgemeines	72
b)	Relevanz der Gewinnermittlungsart	74

c)	Schätzung der Besteuerungsgrundlagen	75
d)	Steuerverkürzung „auf Zeit“	79
e)	Kompensationsverbot	80
f)	Berechnungsfehler	86
g)	Steuerverkürzung „in großem Ausmaß“	87
5.	Nicht gerechtfertigter Steuervorteil	87
IV.	Vorsatz, Irrtum und Leichtfertigkeit	89
1.	Allgemeines	89
2.	(Kein) Vorsatz bei steuerlicher Beratung	90
3.	Verteidigung von Berufsträgern	91
4.	Irrtum	95
a)	Tatumstandsirrtum	95
b)	Verbotsirrtum	96
5.	Leichtfertige Steuerverkürzung	97
6.	Innerbetriebliches Kontrollsystem	99
V.	Versuch und Rücktritt	99
1.	Allgemeines	99
2.	Versuchsbeginn	100
3.	Rücktritt vom Versuch	101
a)	Veranlagungssteuern	101
b)	Anmeldungssteuern	102
c)	Rücktrittshandlung	103
VI.	Verfolgungsverjährung	104
1.	Allgemeines	104
a)	Zeitablauf	104
b)	Abgrenzung: Festsetzungsverjährung	104
2.	Verjährungsfrist(en)	105
a)	Grundsatz: 5 Jahre	105
b)	Sonderregelung: 15 Jahre	105
c)	Mehrere Taten	108
d)	Anstiftung und Beihilfe	109
e)	Leichtfertige Steuerverkürzung	109
3.	Fristbeginn	109
a)	Tatbeendigung	109

b)	Veranlagungssteuern	110
c)	Anmeldungssteuern	111
d)	Zusammenfassende Übersicht zur Tatbeendigung.....	112
e)	Sonstige wichtige Praxisfälle	112
f)	Exkurs: Verjährungsbeginn bei § 266a StGB	114
4.	Fristberechnung	114
a)	Veranlagungssteuern	114
b)	Anmeldungssteuern	115
5.	Unterbrechung und „absolute“ Verjährungsfrist	116
a)	Unterbrechungshandlung und Verfolgungswille	116
b)	„Absolute“ Verjährungsfrist	117
VII.	Strafrahmen und Strafzumessung.....	118
1.	Überblick	118
2.	Strafrahmenverschiebung für besonders schwere Fälle	118
a)	Allgemeines	118
b)	Steuerverkürzung „in großem Ausmaß“	120
c)	Fortgesetzte Steuerverkürzung mit gefälschten Belegen	121
3.	(Doppelte) Strafmilderung bei Beihilfe	122
4.	Strafzumessungsgründe.....	123
a)	Verkürzungsbetrag	123
b)	Steuerverkürzung „auf Zeit“	127
c)	Sonstige Strafzumessungsgründe	128
5.	Konkurrenzen.....	130
a)	Allgemeines	130
b)	Gleichzeitige Abgabe mehrerer Steuererklärungen	131
c)	USt-Voranmeldungen und USt-Jahreserklärung	132
d)	Sonstige praktisch wichtige Konkurrenzfälle	133
C.	Grundzüge der Selbstanzeige	135
I.	Grundlagen.....	135
1.	Perspektive der Verteidigung	135
2.	Persönlicher Strafaufhebungsgrund	136
3.	Anwendungsbereich	137
4.	Grundstruktur	137
5.	„Verunglückte“ Selbstanzeige.....	138

II.	Wirksamkeitsvoraussetzungen	139
1.	Überblick zu § 371 Abs. 1 AO	139
2.	Berichtigung	139
3.	In vollem Umfang	141
a)	Vollständigkeitsgebot	141
b)	„Bagatellabweichungen“	141
c)	Geschätzte Beträge	143
d)	„Gestufte“ Selbstanzeige	143
4.	Zu allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart.....	144
a)	Steuerart.....	144
b)	Steuerstraftaten	145
c)	Unverjährt	146
5.	(Mindest-)Berichtigungszeitraum	146
a)	Letzte 10 Kalenderjahre	146
b)	Achtung: 15jährige Verfolgungsverjährungsfrist	147
6.	Gegenüber der Finanzbehörde (Adressat)	147
7.	Person des Anzeigerstatters („Wer“).....	148
III.	(Keine) Sperrgründe	149
1.	Allgemeines.....	149
2.	Prüfungsanordnung	150
a)	Allgemeines	150
b)	Bekanntgabe.....	151
c)	Nichtigkeit	152
d)	Umfang der Sperrwirkung	153
e)	Wegfall der Sperrwirkung	153
3.	Strafverfahren	155
a)	Allgemeines	155
b)	Umfang der Sperrwirkung	156
c)	Wiederaufleben.....	156
4.	Prüfer-Erscheinen	157
a)	Allgemeines	157
b)	Nichtige Prüfungsanordnung	157
c)	Umfang der Sperrwirkung	158
d)	Wegfall der Sperrwirkung	158

5.	Ermittlung Steuerstraftat	158
6.	Nachschau	159
7.	Tatentdeckung	160
	a) Allgemeines	160
	b) Tatentdeckung.....	160
	c) Kenntnis oder Damit-Rechnen-Müssen	161
	d) Sonstiges.....	162
8.	25.000-€-Grenze	162
9.	Genannter besonders schwerer Fall	164
IV.	Nachzahlung und Strafzuschlag	165
	1. Allgemeines.....	165
	2. „Zu seinen Gunsten hinterzogene Steuern“ und Zinsen	165
	3. Nachentrichtungs-Zeitraum	166
	4. Angemessene Frist	166
	5. Strafzuschlag (§ 398a AO)	167
	a) Allgemeines	167
	b) Voraussetzungen	168
	c) Bemessungsgrundlage	169
	d) Zahlungspflichtige(r).....	170
	e) Rechtsbehelf.....	170
V.	Sonstige Folgen	171
	1. Einleitung Steuerstrafverfahren	171
	2. Sonstige (Steuer-)Straftaten	172
	3. Sonstige Folgen	172
VI.	Überschneidungen	173
	1. Anzeige- und Berichtigungspflicht (§ 153 AO)	173
	2. Rücktritt vom Versuch	173
D.	Mandatsannahme	175
	I. Berufs- und sonstige Pflichten	175
	1. Übersicht.....	175
	2. Widerstreitende Interessen	175
	3. Verbot der Mehrfachverteidigung.....	176
	4. Pflichten nach dem GwG.....	177
	a) Verpflichteteneigenschaft nur bei Katalogtätigkeit.....	177

b)	Steuerstrafverteidigung nicht erfasst	177
c)	Sonstige Mandate	178
II.	Erste Maßnahmen im Mandat	179
III.	Verteidigervergütung	180
1.	RVG vs. Vergütungsvereinbarung	180
2.	Rechtsschutzversicherung	182
3.	Steuerliche Abzugsfähigkeit	182
a)	Ertragsteuern	182
b)	Umsatzsteuer	184
E.	Besonderheiten des Steuerstrafverfahrens	185
I.	Grundlagen	185
1.	BuStra / StraBu und Steufa	185
2.	AStBV (St)	185
3.	Paralleles Besteuerungsverfahren	187
a)	Allgemeines	187
b)	Betriebsprüfung	188
c)	Aussetzung des Steuerstrafverfahrens	188
4.	Kooperation mit dem Steuerberater	190
a)	Unternehmerisch tätige Mandanten	190
b)	Gefährliche Sachnähe	190
II.	Ermittlungsverfahren	191
1.	Abgrenzung der Ermittlungsbefugnisse	191
2.	Vorfeld- und Vorermittlungen	193
3.	Einleitung und Bekanntgabe des Ermittlungsverfahrens	193
a)	Anfangsverdacht	193
b)	Einleitungsvermerk	193
c)	Bekanntgabe	194
4.	Durchsuchung und Beschlagnahme	194
5.	Akteneinsicht	196
6.	Verteidigungskonzept und Verfahrensabschluss	198
III.	Zwischenverfahren	199
1.	Mängel der Anklageschrift	199
a)	Informations- und Umgrenzungsfunktion	199
b)	Mängel der Umgrenzungsfunktion	199

c)	Mängel der Informationsfunktion.....	201
d)	Strafbefehlsverfahren	201
2.	Örtliche Zuständigkeit.....	202
3.	Sachliche Zuständigkeit.....	202
4.	Verteidigungsschrift	202
IV.	Hauptverfahren	204
1.	Ausschluss der Öffentlichkeit.....	204
2.	Rolle der BuStra im Hauptverfahren.....	205
3.	Finanzbeamte als Zeugen	205
4.	Vorfragenkompetenz und Bindungswirkung.....	206
a)	Vorfragenkompetenz	206
b)	Bindungswirkung.....	207
V.	Berufung und Revision	208
1.	Instanzenzug	208
2.	Fehlerhafte Urteilsbegründung	209
3.	Hinweispflicht (§ 265 StPO)	210
VI.	Vermögensabschöpfung (Einziehung).....	211
1.	Reform 2017.....	211
2.	Einziehung.....	213
a)	Rechtsgrundlagen und Zweck	213
b)	Das „Taterlangte“	214
c)	Wert des Taterlangten oder Wertersatzes	217
d)	Erloschene Steuerforderungen	217
e)	Dritteinziehung.....	218
3.	Einziehungsentscheidung.....	219
a)	Allgemeines	219
b)	Gerichtlicher Hinweis (§ 265 StPO)	219
c)	Absehen von der Einziehung.....	220
4.	Vermögensarrest – vorläufige Sicherung der Einziehung.....	221
a)	Abgrenzung	221
b)	Besondere Brisanz	221
c)	Voraussetzungen	221
d)	Arrestgrund (noch) erforderlich?	222
e)	Verhältnis zu § 324 AO	222

f) Rechtsmittel	223
g) Aufhebung	223
VIII. Sonstige Folgen	224
1. Straf(prozessrecht)recht	224
2. Steuerrecht	225
3. Berufs-, Beamten-, Arbeitsrecht u. ä.	226
4. Verwaltungs- und Registerrecht	228
5. Insolvenzrecht – Restschuldbefreiung	229
6. Sonstige negative Folgen	231
7. Mitteilungen.....	231

Vorwort

Dieses Skript ist **vom Praktiker für die Praxis**. Es soll vor allem Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, aber auch Steuerberaterinnen und Steuerberater ansprechen, die bisher noch **keine oder nur wenig Erfahrung** auf dem Gebiet des **Steuerstrafrechts** und der **Steuerstrafverteidigung** haben und sich in diese spannende Materie einarbeiten wollen. Diesen Kolleginnen und Kollegen möchte ich einen Leitfaden an die Hand geben, der die (spätere) praktische Arbeit erleichtern soll.

Dabei beschränke ich mich auf praxistypische Fälle und lasse „Lehrbuch-kriminalität“ außen vor. Das Skript erhebt daher auch keinerlei Anspruch auf Wissenschaftlichkeit. Es orientiert sich durchgehend an der Rechtsprechung des **1. Strafsenats des BGH**, der u. a. eine Spezialzuständigkeit für Revisionen in Steuerstrafsachen hat (Stichwort: „sicherster Weg“). Meist zitiere ich daher auch die Kommentierung von *Jäger* in Klein, Abgabenordnung (AO), §§ 369ff., denn *Jäger* ist Vorsitzender des 1. Strafsenats und somit direkt „an der Basis“ tätig.

Anregungen und Kritik nehme ich gern unter **info@steuerhaft.de** entgegen.

Rico Deutschendorf

A. Einstieg

I. Mandatsanbahnung: Drei typische Fälle

1 Fall 1: „Gelber Umschlag“

Frau Götze, eine neue Mandantin, sendet Ihnen eine E-Mail. Sie habe „vor einiger Zeit“ einen „gelben Umschlag“ vom Finanzamt bekommen (Zustellungsurkunde). Die Steuerfahndung ermittle gegen sie, weil es eine anonyme Anzeige gebe, wahrscheinlich von ihrem Ex-Mann. In der Anzeige sei von „Schwarzumsätzen“ und „Auslandskonten“ die Rede. „Mein Ex hängt da aber mit drin!“ Das Finanzamt habe sie aufgefordert, innerhalb von drei Wochen zum Tatvorwurf Stellung zu nehmen. Aus Angst habe sie das Schreiben erst einmal liegen lassen. Tatsächlich sei bereits vor vier Wochen zugestellt worden. Nun habe sie Sorge, die Frist sei längst abgelaufen und „es sieht jetzt noch schlimmer aus“. Sie fragt per E-Mail, ob sie überhaupt noch reagieren könne, ob sie etwas zugeben müsse und ob es sinnvoll sei, jetzt „alles auf den Tisch zu legen“. Sie bittet um kurzfristigen Gesprächstermin und fragt, ob Sie das Schreiben der Steuerfahndung vorab „einmal durchsehen“ können.

2 Mögliche „Lernziele“ und Diskussionspunkte zu Fall 1:

- Einordnung des Verfahrensstandes und der Stellungnahmefrist
- Risiken einer Stellungnahme ohne Kenntnis der Aktenlage
- Bedeutung der anonymen Anzeige für den Anfangsverdacht
- Verteidigungslinie: Schweigen vs. Einlassung (Stellungnahme), Akteneinsicht als Voraussetzung jeder Einlassung
- Honorarfragen und Vorschuss

3 Fall 2: „Betriebsprüfung kippt“

Steuerberaterin Keller, mit der sie schon seit Jahren bei „gefährlichen“ Fällen kooperieren, ruft an. Gerade laufe eine Betriebsprüfung bei einem ihrer Mandanten „völlig aus dem Ruder“. Zunächst habe der Prüfer sehr kritisch nach Kassenführung, Bargeldumsätzen und bestimmten Eingangsrechnungen gefragt. Danach sei monatelang Ruhe gewesen, sodass alle dachten, die Sache habe sich beruhigt. Jetzt sei „aus heiterem Himmel“ die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens gekommen. Frau Keller berichtet, der Mandant fühle sich „überfahren“ und verstehe nicht, wie aus der „normalen Prüfung“ plötzlich ein Strafverfahren werden konnte.

Sie selbst sei auch verunsichert, weil sie ja die Buchführung und die Abschlüsse für den Mandanten erstellt habe. Frau Keller bittet Sie, den Mandanten kurzfristig zu beraten und sendet ihm seine Kontaktdaten und die Einleitungsverfügung zu.

Mögliche „Lernziele“ und Diskussionspunkte zu Fall 2:

4

- Indikatoren für Übergang der Betriebsprüfung in ein Steuerstrafverfahren
- Steuerstrafverfahren und paralleles Besteuerungsverfahren (hier: Betriebsprüfung); Mitwirkungspflichten im Besteuerungsverfahren vs. strafprozessuales Schweigerecht; Bedeutung der Einleitungsverfügung
- Rollenklärung im „Dreieck“ Mandant – Steuerberater – Verteidiger
- Umgang mit (möglichem) Tatverdacht (Beihilfe) auch gegenüber dem Steuerberater

Fall 3: „Echtzeit-Durchsuchung“

5

Herr Müller, ein ehemaliger Mandant, ruft Sie 7:15 Uhr auf dem Handy an, als Sie gerade die Kinder in die Kita bringen. Er berichtet aufgeregt, dass die Steuerfahndung seine Wohnung und Geschäftsräume durchsucht. Es gehe um „nicht erklärte Einnahmen und Umsätze der im großen Ausmaß“, Näheres wisse er nicht. Man habe ihm einen Durchsuchungsbeschluss gezeigt. Etwas von Belehrung und Aussagefreiheit sei „irgendwie gesagt“ worden, Genaueres habe er in der Aufregung aber nicht verstanden. Die Fahnder hätten bereits „ein paar Fragen“ gestellt und ihm vermittelt, es sei besser, jetzt gleich umfassend zu antworten, „dann sei das schneller vorbei“. Einige seiner Mitarbeiter seien ebenfalls befragt worden, nach seiner Wahrnehmung „als Zeugen“. Herr Müller möchte wissen, ob er überhaupt etwas sagen muss, ob er bestimmte Unterlagen herausgeben soll und ob die Durchsuchung „rechters“ sei. Am liebsten wäre es ihm, Sie kämen sofort vor Ort, weil er Angst hat, etwas Falsches zu tun, was ihm später strafrechtlich vorgehalten wird.

Mögliche „Lernziele“ und Diskussionspunkte zu Fall 3:

6

- Erstberatung am Telefon
- Verfahrensrechtliche Einordnung der Durchsuchung:
- Voraussetzungen, Inhalt und „Alter“ des Durchsuchungsbeschlusses
- Belehrung, Rechte des Beschuldigten während der Durchsuchung

- Umgang mit Mitarbeitervernehmungen
- „Tag der Fahndung“ und Rechtsmittel gegen die Durchsuchung
- Strafzumessung, besonders schwere Fälle der Steuerhinterziehung (Steuerverkürzung „in großem Ausmaß“)

II. Grundlagen des Steuerstrafrechts

1. „Steuerstraftaten“

a) Allgemeines

- ⁷ **Begriff.** Das Steuerstrafrecht ist außerhalb des „Kernstrafrechts“ (StGB) in der **Abgabenordnung** (AO, Achter Teil, §§ 369 bis 412) geregelt. § 369 Abs. 1 AO enthält eine Definition des Begriffs „**Steuerstraftat.**“ Das sind insb. „*Taten, die nach den **Steuergesetzen strafbar sind**“ (§ 369 Abs. 1 Nr. 1 AO). „*Steuergesetze*“ in diesem Sinne sind im Wesentlichen nur die **AO** und das **UStG**.*
- ⁸ **Zentralnorm** des Steuerstrafrechts und die in der Praxis mit Abstand relevanteste Steuerstraftat ist **§ 370 AO (Steuerhinterziehung)**.
- ⁹ Weitere **Steuerstraftaten** sind z. B.:
- Bannbruch (§ 372 AO)
 - gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel (§ 373 AO)
 - Steuerhehlerei (§ 374 AO)
 - gewerbs- oder bandenmäßige Schädigung des USt-Aufkommens (§ 26c UStG)
- ¹⁰ Auch die Begünstigung (§ 257 StGB) einer Person, die eine Steuerhinterziehung begangen hat, ist eine Steuerstraftat (§ 369 Abs. 1 Nr. 4 AO).

Negativ-Beispiele: Keine Steuerstraftaten

11

Die **Verletzung des Steuergeheimnisses** (§ 30 AO) ist strafbar (§ 355 StGB). Das klingt zwar nach einer Steuerstraftat, die Strafbarkeit ergibt sich aber aus dem StGB, das kein „Steuer-gesetz“ i. S. v. § 369 Abs. 1 Nr. 1 AO ist. Mithin ist § 355 StGB auch keine Steuerstraftat (§ 369 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 AO sind ebenfalls nicht einschlägig). – Gleiches gilt z. B. auch für den Straftatbestand der **Abgabenüberhebung** (§ 353 StGB).

Praxis-Tipp

12

Nr. 19 der Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer) – AStBV (St)¹ – enthält die „den Steuerstraftaten gleichgestellte Straftaten“. Dabei handelt es sich um Vorschriften, die auf §§ 370ff. AO verweisen.

b) Bedeutung

aa) Übersicht

Die Frage, ob eine Steuerstraftat vorliegt oder nicht, hat insb. **Bedeutung** für:

13

- die Abgrenzung der Ermittlungsbefugnisse zwischen Finanzbehörde und Staatsanwaltschaft (§ 386 AO)
- die Mitteilungspflichten (§ 116 AO)
- die Außen- bzw. Betriebsprüfung (§ 10 BpO)
- den Anwendungsbereich der Selbstanzeige (§ 371 AO)
- den Ausschluss der Restschuldbefreiung (§ 302 InsO)

bb) Abgrenzung der Ermittlungsbefugnisse

Ob eine Straftat **Steuerstraftat** ist oder nicht, entscheidet darüber, welche Behörde das **Ermittlungsverfahren führt**. Im „normalen“ Strafverfahren – etwa beim Vorwurf der Urkundenfälschung (§ 267 StGB) – führt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren.

14

¹ Näher zu den AStBV (St) → Rn. 673ff.

- 15 Im Steuerstrafverfahren ist das grundlegend anders: Beim **Verdacht einer Steuerstraftat** führt grds. die Finanzbehörde – konkret: die **Bußgeld- und Strafsachenstelle** des Finanzamtes (**BuStra/StraBu**) – das Ermittlungsverfahren selbstständig durch (§ 386 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 AO). Die BuStra hat grds. die gleichen Befugnisse wie die Staatsanwaltschaft (§ 399 Abs. 1 AO). Die **Steuerfahndung (Steufa)** hat grds. (nur) die gleichen Befugnisse wie die Polizei (§ 400 AO).

cc) Mitteilungspflichten

- 16 Gerichte und Behörden haben gemäß **§ 116 AO** Tatsachen, die auf eine **Steuerstraftat** schließen lassen, dem Bundeszentralamt für Steuern oder direkt den für das Steuerstrafverfahren zuständigen Finanzbehörden (**BuStra/StraBu**) mitzuteilen.

17 **Beispiel: Mitteilungspflicht nach § 116 AO**

In einem Unterhalts-Rechtsstreit trägt die Frau vor, der Vater des Kindes habe seit Jahren „Schwarzeinnahmen“ und un versteuerte Geldanlagen im Ausland. – Das Familiengericht ist verpflichtet, diesen Sachverhalt gemäß § 116 AO der zuständigen BuStra/StraBu mitzuteilen. Folge der Mitteilung: Einleitung eines Steuerstrafverfahrens gegen den Vater des Kindes, ggf. aber zugleich auch gegen die Frau (Verdacht der Mittäterschaft oder Beihilfe).

Hinweis: Das Unterlassen der Mitteilung – etwa durch das Familiengericht – ist zwar keine Steuerhinterziehung (und auch keine sonstige Steuerstraftat), kann aber eine Strafvereitelung durch Unterlassen (§§ 258, 13 StGB) sein.

dd) Außen- bzw. Betriebsprüfung

- 18 Ergeben sich während einer **Betriebsprüfung (Außenprüfung)** zureichende tatsächliche **Anhaltspunkte** für eine Straftat (§ 152 Abs. 2 StPO), deren Ermittlung der Finanzbehörde obliegt (= **Steuerstraftat**), so ist die zuständige Stelle (BuStra) unverzüglich zu unterrichten (**§ 10** der Betriebsprüfungsordnung/**BpO**). Das gilt auch, wenn lediglich die Möglichkeit besteht, dass ein Strafverfahren durchgeführt werden muss.

ee) Anwendungsbereich der Selbstanzeige

- 19 Eine strafbefreiende Selbstanzeige (§ 371 AO) ist nur möglich bei „*Steuerstraftaten*“ und auch nur bei „*Steuerstraftaten ... nach § 370*“, also **Steuerhinter-**

ziehung. Daher gilt § 371 AO nicht für sonstige Steuerstraftaten (z. B. Steuerhhehlerei, § 374 AO) und erst recht nicht für sonstige (Allgemein-)Straftaten (z. B. Urkundenfälschung, § 267 StGB).

ff) Ausschluss der Restschuldbefreiung

Gemäß § 302 Nr. 1 InsO sind von der **Restschuldbefreiung ausgeschlossen** die *„**Verbindlichkeiten** des Schuldners ... aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner im **Zusammenhang** damit wegen einer **Steuerstraftat** nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung **rechtskräftig verurteilt** worden ist.“* 20

c) „Scharnierfunktion“

Aus §§ 369 Abs. 2, 385 Abs. 1 AO folgt, dass die **allgemeinen Straf- und Strafverfahrgesetze** (insb. StGB, StPO, GVG, OWiG) **auch im Steuerstrafverfahren** anzuwenden sind, soweit die Steuergesetze (insb. die AO) keine Sonderregelungen enthalten. Auch die **allgemeinen strafrechtlichen und strafprozessualen Rechtsgrundsätze** (z. B. Gesetzlichkeitsprinzip, „in dubio pro reo“) gelten im Steuerstrafverfahren. §§ 369 Abs. 2, 385 Abs. 1 AO sind damit ein **„Scharnier“** zwischen Straf(verfahrens)recht und Steuerstrafrecht. 21

Beispiel: „Scharnierfunktion“ bei der Verfolgungsverjährungsfrist

Die Verfolgungsverjährungsfrist beträgt **5 Jahre** bei „einfacher“ Steuerhinterziehung (§§ 369 Abs. 2 AO, 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB), in gesetzlich genannten Fällen besonders schwerer Steuerhinterziehung dagegen (mittlerweile) **15 Jahre** (Sonderregelung in §§ 369 Abs. 2, 376 Abs. 1 AO). 22

Im Steuerstrafverfahren ist auch die **Grundrechte-Charta der EU** (insb. Art. 47 ff.) zu beachten. 23

2. „Steuerordnungswidrigkeiten“

Steuerordnungswidrigkeiten sind *„Zuwiderhandlungen, die nach den Steuergesetzen mit Geldbuße geahndet werden können“* (§ 377 Abs. 1 AO). Zu nennen ist insb. die **leichtfertige Steuerverkürzung (§ 378 AO)**. 24

25 § 377 Abs. 2 AO enthält für Steuerordnungswidrigkeiten eine vergleichbare Regelung wie §§ 369 Abs. 2, 385 Abs. 1 AO („**Scharnierfunktion**“).

26 **Praxis-Tipp**

Steuerordnungswidrigkeiten haben in der Praxis kaum Bedeutung.

3. Blankettstrafrecht

a) Allgemeines

27 Steuerstrafrecht ist „**Blankettstrafrecht.**“ Das bedeutet, dass der **(objektive) Straftatbestand** erst durch die **Normen des Steuerrechts ausgefüllt** werden muss und damit „komplett“ wird. Das Blankettgesetz (§ 370 AO) ergibt erst zusammen mit dem blankettausfüllenden Gesetz (z. B. UStG) die Vollvorschrift.

28 Mit den Worten des **BGH**: *„Die Strafvorschrift der Steuerhinterziehung (§ 370 AO) wird materiell-rechtlich ausgefüllt durch die im Einzelfall anzuwendenden steuerrechtlichen Vorschriften, aus denen sich ergibt, welches steuerlich erhebliche Verhalten im Rahmen der jeweiligen Abgabenart zu einer Steuerverkürzung geführt hat.“*² – Kurzum: Ohne **Rückgriff auf das Steuerrecht** kann der (Steuer-)Straftatbestand gar nicht angewendet werden.

29 Eine Steuerhinterziehung „steht und fällt“ also mit der **vorherigen richtigen Anwendung des Steuerrechts**. In Steuerstrafverfahren „spielt die Musik“ meist im formellen (AO) und materiellen Steuerrecht (Einzelsteuergesetze) und – abgesehen von der in der Praxis sehr wichtigen Verfolgungsverjährung – weniger im Strafrecht.

30 **Beispiel: „Blankettstrafrecht“**

Sachverhalt: Bauunternehmer B (Einzelunternehmen) veranstaltete am 01.04. einen „Architektentag“ mit üppigem „Geschäftssessen.“ Kosten für Speisen und Getränke i. H. v. 5.000 € zzgl. 950 € USt zog er als Betriebsausgaben ab. Außerdem zog B die Vorsteuer (950 €) aus der Catering-Rechnung. Zunächst wurde B vom FA auch erklärungsgemäß veranlagt. Jahre

² BGH, 09.08.2023, 1 StR 125/23; 11.10.2018, 1 StR 538/17.

später fiel dem FA im Rahmen einer Betriebsprüfung auf, dass B am 01.04. geheiratet hatte und der vermeintliche „Architektentag“ dessen „umdeklarierte“ (private) Hochzeitsfeier war.

Lösung (Anwendung des Steuerrechts): Die Kosten der Hochzeit sind keine Betriebsausgaben, sondern Aufwendungen für die private Lebensführung, die nicht gewinnmindernd abgezogen werden dürfen (Abzugsverbot, §§ 12 Nr. 1 EStG, 7 S. 1 GewStG). Der Betriebsausgabenabzug war daher unzulässig. – Vorsteuerbeträge dürfen nur dann abgezogen werden, wenn die Leistung für das Unternehmen des B ausgeführt wurde (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UStG). Der Vorsteuerabzug war unzulässig, da die Leistung (Catering) für die Privatsphäre des B und nicht für sein Unternehmen bezogen wurde.

Nach materiellem ESt- und USt-Recht schuldete B also tatsächlich höhere Steuern. Erst jetzt schließt sich die strafrechtliche Würdigung an.

b) Folgen für die Steuerstrafverteidigung

Aus dem **Blankett-Charakter des Steuerstrafrechts** folgt für die **Steuerstrafverteidigung**, dass **zwingend steuerrechtliche Kenntnisse** erforderlich sind. Wenn man die steuerrechtliche Vorfrage nicht durchblickt, kann man auch nicht sachgerecht verteidigen. Idealerweise sollte die Verteidigung eigene Steuerrechtskenntnisse haben oder erwerben, damit man sich (mindestens) „auf Augenhöhe“ mit den anderen Verfahrensbeteiligten (BuStra, Steufa, StA, Gericht) bewegen kann.

31

Zudem muss die Verteidigung immer das **parallele Besteuerungsverfahren im Blick behalten**. Die beste Verteidigung nützt am Ende wenig, wenn bspw. vergessen wird, gegen die parallelen Steuerbescheide, die nach der Fahndungsprüfung ergangen sind, Einspruch einzulegen.

32

Praxis-Tipp

Falls Sie im Steuer(straf)recht gerade erst „durchstarten“, empfehle ich, zuerst gründliche **Kenntnisse im Steuerverfahrensrecht (AO)** aufzubauen.³ Das ist nichts anderes als allgemeines Verwaltungsverfahrensrecht (VwVfG) mit einigen – in der Praxis allerdings sehr wichtigen – steuerrechtlichen Besonderheiten. Das jeweilige materiell-steuerrechtliche Problem können Sie sich dann anhand des konkreten Mandats erarbeiten.

33

Auch der Austausch mit gestandenen Kolleginnen und Kollegen ist sehr hilfreich.

³ Literaturempfehlungen → Rn. 61.

Steuerrechtliche Rechtsbehelfe (z. B. Einsprüche und Anträge auf Aussetzung der Vollziehung, Klagen zum Finanzgericht; es muss ja nicht gleich die Nichtzulassungsbeschwerde zum BFH sein) **und Gestaltungsmittel** (z. B. tatsächliche Verständigung in der Betriebs- oder Fahndungsprüfung) sollten Sie **kennen und nutzen**. Sehr hilfreich ist es, Einspruchs- und Klageverfahren selbst zu führen.

Unternehmerisch tätige Mandanten haben meist eine **Steuerberatung**. Auch deren Kenntnisse (und Berechnungs-Tools) sollte sich die Verteidigung zunutze machen. Kooperationen mit mehreren Steuerberaterinnen und Steuerberatern sind sinnvoll, auch zur Akquise von Neumandaten im Steuerstrafrecht.

c) Bestimmtheitsgebot

- 34 Der Blankett-Charakter des Steuerstrafrechts führt zu der Frage, ob ggf. ein **Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot** (Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB) vorliegt. Zwar verbietet das Bestimmtheitsgebot nicht per se Blankettstrafgesetze. Allerdings müssen die Voraussetzungen der Strafbarkeit entweder im Blankettgesetz selbst oder in dem in Bezug genommenen Gesetz hinreichend deutlich umschrieben sein. Zudem muss das Blankettgesetz hinreichend klar erkennen lassen, worauf sich die Verweisung bezieht.⁴

35 **Praxis-Tipp**

Die Vorstellungen der Verteidigung und die der Rechtsprechung liegen hier oft weit auseinander. Der Einwand der Unbestimmtheit hat in der Praxis kaum Aussicht auf Erfolg, § 370 AO ist grds. verfassungsgemäß.⁵ Gleichwohl sollte die Verteidigung das Bestimmtheitsgebot immer im „Hinterkopf“ behalten, insb. wenn es um „exotische“ oder neue blankettausfüllende Normen geht.

- 36 In einer Entscheidung aus 2022 nahm der BGH⁶ dagegen ausnahmsweise einen **Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot** im Fall einer **KFZ-Steuerhinterziehung** an. Bei **widerrechtlicher Nutzung eines KFZ** ergibt sich für den Nutzer eine **Steuererklärungspflicht** aus § 15 Abs. 1 KraftStDV (eine Verordnung, kein Gesetz). Der BGH entschied, dass sich eine **strafbewehrte Pflicht** i. S. v. § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO nicht aus einer Verordnung (KraftStDV) ergeben könne, sondern vielmehr grds. in einem (formellen) **Gesetz** geregelt werden müsse.

⁴ Jäger in Klein, AO¹⁹, § 369 Rn. 13 m. w. N.

⁵ BGH, 10.10.2017, 1 StR 447/14 (CO₂-Emissionszertifikate als „ähnliches Recht“ iSv. § 3a Abs. 4 Nr. 1 UStG a. F.); Jäger in Klein, AO¹⁹, § 370 Rn. 6 m. w. N.

⁶ BGH, 15.12.2022, 1 StR 295/22 („Dublettenkennzeichen II“).

4. Hinterziehungsobjekt: „Steuern“

Hinterziehungsobjekt können nur **Steuern** sein, **definiert in § 3 Abs. 1 bis 3 AO**.³⁷ In der Praxis hat es die Verteidigung am häufigsten mit dem Vorwurf der Hinterziehung von ESt oder KSt, USt, GewSt und LSt⁷ zu tun. Der Solidaritätszuschlag zur ESt und KSt zählt ebenfalls zu den Steuern.⁸

Sogar **verfassungswidrige Steuern** können hinterzogen werden, es sei denn, das BVerfG hat die betreffende Steuerrechtsnorm für nichtig erklärt.⁹³⁸

Keine Steuern sind **steuerliche Nebenleistungen** (§ 3 Abs. 4 AO), z. B. Zinsen, Säumniszuschläge und Verspätungszuschläge.³⁹

(EU-)ausländische Steuern sind ebenfalls Hinterziehungsobjekt (§ 370 Abs. 6 AO), allerdings nur Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben, Umsatzsteuern und harmonisierte Verbrauchsteuern anderer EU-Mitgliedstaaten. Deren Hinterziehung kann in Deutschland verfolgt werden (§ 370 Abs. 7 AO).⁴⁰

Beispiele

Die Hinterziehung **spanischer Umsatzsteuer** ist gemäß § 370 Abs. 6 S. 2, Alt. 1, Abs. 7 AO in Deutschland straf- und verfolgbar, nach dem „Brexit“ dagegen nicht (mehr) die Hinterziehung von Umsatzsteuer in Großbritannien. – Die Hinterziehung **französischer Biersteuer** ist als harmonisierte Verbrauchsteuer in Deutschland straf- und verfolgbar (§ 370 Abs. 6 S. 2, Alt. 2, Abs. 7 AO).¹⁰⁴¹

§ 370 Abs. 6, Abs. 7 AO gilt jedoch **nicht** für die Hinterziehung von **Ertragsteuern** (im EU-Ausland), z. B. nicht für eine Hinterziehung von Kapitalertragsteuer aufgrund einer „Cum-Ex-Gestaltung“ in Belgien oder Dänemark.¹¹⁴²

Gemäß **§ 40 AO** ist es für die Besteuerung unerheblich, ob ein Verhalten, das den Tatbestand eines Steuergesetzes erfüllt, gegen ein **gesetzliches Gebot oder Verbot** oder gegen die guten Sitten **verstößt**.⁴³

⁷ Die LSt ist keine gesonderte Steuerart, sondern nur eine besondere Form der Erhebung der ESt (§ 38 Abs. 1 S. 1 EStG: Steuerabzug vom Arbeitslohn).

⁸ Rolletschke, Steuerstrafrecht⁵, 1. Teil, Rn. 136.

⁹ Jäger in Klein, AO¹⁹, § 370 Rn. 6c m. w. N.

¹⁰ BGH, 02.04.2020, 1 StR 224/19.

¹¹ LG Koblenz, 21.11.2022, 4 KLS 2050 Js 40313/18.

44 **Beispiele**

Die Entgegennahme von **Bestechungsgeldern** unterliegt der ESt¹² und der USt.¹³ – Einnahmen aus **Rauschgifthandel** unterliegen als gewerbliche Einkünfte der ESt¹⁴ und der GewSt¹⁵, aber nicht der USt.¹⁶ Gleiches (nicht umsatzsteuerbar) gilt für den **Handel mit Abdeckrechnungen**.¹⁷ – Durch einen Rechtsanwalt **veruntreute Mandantengelder** unterliegen weder der ESt noch der USt.¹⁸

45 Auch die USt, die nur aufgrund **§ 14c UStG** geschuldet wird (sog. unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis, insb. in **Scheinrechnungen**) ist taugliches Hinterziehungsobjekt. Bei dem Steueranspruch aus § 14c UStG handelt es sich nicht um eine Steuer minderer Qualität.¹⁹

46 **Kirchensteuern** sind **keine Steuern i. S. v. § 370 AO**, da sie nicht durch Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union (§ 1 Abs. 1 AO), sondern durch Landesrecht geregelt sind. Eine Strafbarkeit nach § 370 AO kommt nur in Betracht, wenn das Landesrecht auf diese Vorschrift verweist (vgl. Art. 4 Abs. 3 EGStGB).²⁰

47 Die Kirchensteuergesetze der Länder verwiesen früher zum Teil auf die Strafvorschriften der AO. Als letztes Bundesland hob Sachsen im Jahr 2019 eine Verweisung im SächsKiStG auf §§ 369ff. AO auf (§ 12 Abs. 1 SächsKiStG n. F.). Offenbar wird aber trotz der BGH-Entscheidung aus 2008 immer noch – zu Unrecht – wegen „Kirchensteuerhinterziehung“ verurteilt, wie der folgende Fall zeigt:

48 **BGH, 25.03.2021, 1 StR 242/20**

Sachverhalt: Der Angeklagte hatte erhaltene Bestechungsgelder nicht in seiner ESt-Erklärung angegeben. Das LG verurteilte ihn u. a. wegen Hinterziehung von Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und **Kirchensteuer**.

¹² BFH, 20.07.2007, XI B 193/06 (aber grds. nicht der GewSt).

¹³ BFH, 25.09.2024, XI R 6/23.

¹⁴ BFH, 06.04.2000, IV R 31/99.

¹⁵ FG Köln, 03.12.1985, II K 50/83, rkr.

¹⁶ EuGH, 05.07.1988, 269/86; 05.07.1988, 289/86.

¹⁷ BGH, 12.01.2022, 1 StR 436/21.

¹⁸ BGH, 03.05.2022, 1 StR 10/22.

¹⁹ BGH, 10.10.2017, 1 StR 447/14.

²⁰ BGH, 17.04.2008, 5 StR 547/07.

Entscheidung: „Der Senat hat den Vorwurf der Hinterziehung von Kirchensteuer ... gemäß § 154a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 StPO von der Strafverfolgung ausgenommen. Entgegen der Ansicht des Landgerichts stellt die durch die Einreichung einer unvollständigen Einkommensteuererklärung neben der Verkürzung von Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag zugleich bewirkte **Verkürzung von Kirchensteuer keine Steuerhinterziehung** dar (vgl. BGH, Beschluss vom 17. April 2008 – 5 StR 547/07 Rn. 18 ...

Ob mit Blick auf die verkürzte Kirchensteuer eine Strafbarkeit wegen Tateinheitlich verwirklichten Betruges (§ 263 StGB) vorliegt, ist bisher nicht entschieden (offen gelassen in BGH, Beschluss vom 17. April 2008 – 5 StR 547/07 Rn. 19 f. mwN ...“

Achtung!

Statt Steuerhinterziehung (§ 370 AO) kommt also **ggf. Betrug (§ 263 StGB)** in Betracht mit der „verkürzten“ Kirchensteuer als Betrugsschaden. Der BGH hat sich wiederum vor einer Entscheidung „gedrückt“ und das Problem mittels § 154a StPO umschifft („Praktikerlösung“). – Die Entscheidung hat Bedeutung für den Anwendungsbereich der Selbstanzeige (§ 371 AO), die nur bei „Steuerstraftaten ... nach § 370“ (also Steuerhinterziehung), dagegen nicht bei Betrug möglich ist.

Die **örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern** (Art. 105 Abs. 2a GG), z. B. Hundesteuer und Zweitwohnungsteuer, sind ebenfalls keine Steuern i. S. d. AO (§ 1 Abs. 1 AO), da diese nicht durch Bundes- oder EU-Recht geregelt sind. Allerdings gibt es in den Kommunalabgabengesetzen der Länder den Tatbestand der **Abgabenhinterziehung**, der § 370 AO nachgebildet ist.²¹

5. Literaturempfehlungen

a) Lehr- und Handbücher

51 Zum **Einstieg:**

- Bürger/Bechtel, Basiswissen Steuerstrafrecht, 2023
- Kuhn/Weigell/Görlich, Steuerstrafrecht, 3. Aufl. 2019
- Rolletschke, Steuerstrafrecht, 5. Aufl. 2021²²
- Sagemann/Neudert, Steuerstrafrecht Kompakt, 2. Aufl. 2025

²¹ Z. B. § 5 SächsKAG; § 17 KAG NRW; Art. 14 BayKAG.

²² Neuauflage für Oktober 2026 angekündigt.

52 Zur **Vertiefung**:

- Füllsack/Bürger, Praxis der Selbstanzeige, 2015
- Füllsack/Bürger, Praxisfälle in Steuerstrafsachen, Band 1 und Band 2, 2021
- Müller, Die Selbstanzeige im Steuerstrafverfahren, 3. Aufl. 2023
- Quedenfeld/Füllsack/Bach, Verteidigung in Steuerstrafsachen, 6. Aufl. 2025
- Rolletschke/Roth, Die Selbstanzeige, 2015
- Stahl, Selbstanzeige, 4. Aufl. 2016
- Volk/Beukelmann (Hrsg.), MAH Verteidigung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen, 3. Aufl. 2020
- Wabnitz/Janovsky/Schmitt, Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 6. Aufl. 2025
- Wenzler/Rübenstahl, Die Selbstanzeige, 3. Aufl. 2019

53 **Achtung!**

Literatur zur Selbstanzeige vor 2015 (erst recht vor 2011) ist heute grds. nur noch rechtsgeschichtlich interessant, aber für die Praxis unbrauchbar, da umfassende gesetzliche Neuregelungen m. W. v. 03.05.2011 und 01.01.2015 ergingen.

b) Kommentare

54 Folgende Kommentare werden in der Praxis am häufigsten verwendet und zitiert:

- Klein, AO, 19. Aufl. 2025 – „**Muss**“
- Kohlmann, Steuerstrafrecht (Loseblatt) – „**Soll**“
- Joecks/Jäger/Randt, Steuerstrafrecht, 9. Aufl. 2023 – „**Kann**“

55 **Praxis-Tipp**

Der **Klein** ist für die Praxis ein „Muss“, weil die §§ 369ff. AO (Steuerstrafrecht) von *Jäger*, Vorsitzender des 1. Strafsenats des BGH (1 StR = allein zuständig für Revisionen in Steuer- und Zollstrafsachen), kommentiert werden. Außerdem hat man damit zugleich eine vollständige Kommentierung des Steuerverfahrensrechts auf dem Tisch.

c) Zeitschriften und Rechtsprechungsübersichten

Für das Steuerstrafrecht relevante **Zeitschriften** sind insb. **AO-StB, PStR, NZWiSt, StBp** und **wistra**. 56

Rechtsprechungsübersichten geben einen Überblick über die wichtigsten Entscheidungen zum Steuerstrafrecht (meist des 1. Strafsenats des BGH). Eher etwas für „Fortgeschrittene“, weil es meist „gleich zur Sache geht.“ 57

Aus den letzten drei Jahren: *Bilsdorfer*, NJW 2025, 1385; 2024, 1397; 2023, 1408; *Jäger*, NStZ 2023, 591; *Rolletschke/Stürzl*, NZWiSt 2024, 249, 47; *Schützeberg*, PStR 2025, 199; 2023, 250; *Schützeberg*, PStR 2024, 250; *Tormöhlen*, AO-StB 2025, 292, 14; 2024, 139, 15; 2023, 276, 15; *Wegner*, wistra 2026, 54; 2024, 326, 281; *Wulf*, Stbg 2023, 385. 58

d) „Montagspost“

Wer es eilig(er) hat, für den gibt es die „**Montagspost**“, ein (kostenfreies) Projekt des Instituts für Rechtsinformatik an der Universität des Saarlandes. „*Die ‚Montagspost‘ liefert Ihnen wöchentlich die in der Vorwoche veröffentlichten Entscheidungen des BGH, im lesefreundlichen PDF-Format, in Ihr E-Mail-Postfach.*“ 59

→ <https://montagspost.rechtsinformatik.saarland/>

Nachdem man ein kostenfreies Benutzerkonto angelegt hat, kann man bspw. speziell Entscheidungen des 1. Strafsenats auswählen und sich automatisch per E-Mail im PDF-Format übersenden lassen. 60

e) Lehr- und Handbücher zum Steuer(verfahrens)recht

Folgende Lehr- und Handbücher zum Steuerrecht und Steuerverfahrensrecht sind empfehlenswert: 61

- Desens/Tappe, Steuerrecht, 28. Aufl. 2025
- Schaumburg/Hendricks, Steuerrechtsschutz, 5. Aufl. 2024
- Tipke/Lang, Steuerrecht, 25. Aufl. 2024